



34

Ihrem gefänglichen einziehen im Laubhölzlin der Böse Feundt zu ihr kommen und sie befragt, ob sie kein Wöcklin bei Ihr habe, sie habe ihme ein Laiblin fürgezaigt, Ihme dasselbige gegeben, welches er ein mal drey in der Hand ungewahlt und drei schwarze Körnlin darein gethan und ihr wiederumb zugestellt, welches sie hernach obbemeldten Kopfbueben, der in gedachtem Laubhölzlin gewesen, zu essen gegeben, der auch alsbald erkrankt und in gefahr seines lebens kommen sei, und darin er noch ist. Dieweil dann sie, die Malefikanin, wegen solch ihrer verübten und freywillig bekannter Malefiz- und abscheulichen auch erschrecklichen Miß- und Uebelthaten wider alle Göttlich, Gayst- und Kaiserl. Rechte gehandelt, so haben meine g. g. herren, die (E l t e r n *), Burgermeister und Rath und Gericht mit Urthel zu Recht erkannt und gesprochen, daß nach Verleutung des gewöhnlichen Glöcklins der Mayster die Malefikanin im Thurm binden, herfür auf den Markt führen, unter oder für die Kanzel zu offener Verkündigung ihrer greulichen Mißethat stellen und volgendts hinaus für das Glöckler Thor und auf die hauptstatt führen und daselbst mit dem Schwert so lang zu Ihr richten solle, daß der Leib der größer und der Kopf der kleiner Theil ist. Hernach aber soll beedes, der Kopf und der Leib zu Aschen verbrannt und in ein fließend Wasser geworfen werden. Wenn auch dem Mayster mit der Malefikanin es sollte mißlingen, daß Niemand Hand anlegen solle. **)

† Gnad Gott der Seel †

actum Montag 11. Oktober A. 1613.

*) Die beiden Ratseltern (Statthalter) s. Chronik S. 118

**) Weil man durch die Berührung des Meisters oder des Malefikanten unehrlich wurde. Chronik S. 254.

040

038

044

034

049

029

089

Ende

Anfang